

Björn Gerken, Blumberger Chaussee 2, 16356 Werneuchen OT Seefeld

**Stadt Werneuchen  
Abt. Bauverwaltung  
Am Markt 5**

**16356 Werneuchen  
z.Hd.: Frau Jakob**

	<b>Stadt Werneuchen</b> - Stadtverwaltung - Eingegangen
01. Nov. 2016	
Empfangsbestätigung: .....	<i>[Signature]</i>
Weiterleitung an: .....	<i>F. Hauske</i>
Erliebt: .....	<i>F. Jakob</i>

*Fee-*

Betreff: Abweichungsantrag

Bauvorhaben: Einfriedung  
Blumberger Chaussee 2  
16356 Werneuchen OT Seefeld

Datum: 28.10.2016

Sehr geehrte Frau Jakob,

hiermit möchte ich Ihnen den Abweichungsantrag für die errichtete und geplante Einfriedung zu senden.

Ich bin gerne bereit einen Vor-Ort-Termin zu vereinbaren um die Umstände zu erläutern. Sie können mich unter der Tel.Nr.: 0174-9968338 oder 03338-6159864 erreichen.

Falls Sie noch Unterlagen benötigen, möchte ich Sie bitten mich zu informieren, gerne auch per E-Mail ([bg@ift-hauske.de](mailto:bg@ift-hauske.de))

Mit freundlichen Gruß



Björn Gerken

**Anlagen:**  
Abweichungsantrag

Christin und Björn Gerken  
Blumberger Chaussee 2  
16356 Werneuchen OT Seefeld  
Tel.Nr.: 01749968338  
E-Mail: bg@ift-hauske.de

Seefeld, 28.10.2016

Betreff: Abweichung von der Gestaltungssatzung Seefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem §13 der Gestaltungssatzung Seefeld beantrage ich hiermit eine Abweichung vom §10 der Gestaltungssatzung. Die Abweichung betrifft die bereits errichtete Einfriedung, sowie die weiter geplante Einfriedung entlang der Grundstücksgrenze an der B158 und den Grundstücksgrenzen zu den umliegenden Nachbarn. Bei den Einfriedungen handelt es sich um geschlossene Einfriedungen, welche aus Holz hergestellt sind und dem Schutz vor Immissionen und Sicht dienen. Ebenso soll verhindert werden, dass Hunde auf unserem Grundstück laufen können.

Die Einfriedung entlang der B158 ist als vorübergehende Einfriedung geplant, da hinter der Einfriedung eine Hecke geplant ist. Wenn diese Hecke eine Höhe von ca. 1,50 – 2,00m erreicht hat, wird die Holzeinfriedung zurückgebaut.

**Begründung:**

Gemäß der Gestaltungssatzung Seefeld §10 sind Zäune bis 1,20m und Mauern bis 2,00m Höhe zulässig.

Die Definition von Einfriedungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur BbgBO §55 Absatz 55.6.2 spricht von offenen und geschlossenen Einfriedungen. Offene Einfriedungen (z.B. Maschendrahtzaun) sind solche, welches ein ungehindertes Durchsehen zu lassen. Einfriedungen die ein solches ungehindertes Durchsehen nicht zulassen, nennt man geschlossene Einfriedung (z.B. Mauern). Dabei wird festgehalten, dass es "auf das Material der Einfriedung nicht ankommt". Demnach ist die bereits errichtete, sowie geplante Einfriedung eine geschlossene Einfriedung und somit gemäß §10 Gestaltungssatzung bis 2m Höhe zulässig.

Desweiteren würde das äußere Erscheinungsbild der geplanten und schon errichteten Einfriedung keinen Unterschied zu einer neu errichteten Mauer mit vorgesetzter Holzverkleidung ausmachen. Denn gemäß der Gestaltungssatzung ist es nicht vorgeschrieben, mit welchem Material die Mauer verkleidet werden muss.

Wenn man entlang der B158 Richtung Werneuchen fährt sieht man einige Einfriedungen die den Vorgaben der Gestaltungssatzung nicht entsprechen weshalb der Abweichung der oben genannten Einfriedung nach § 13 Absatz (2) der Gestaltungssatzung statt gegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

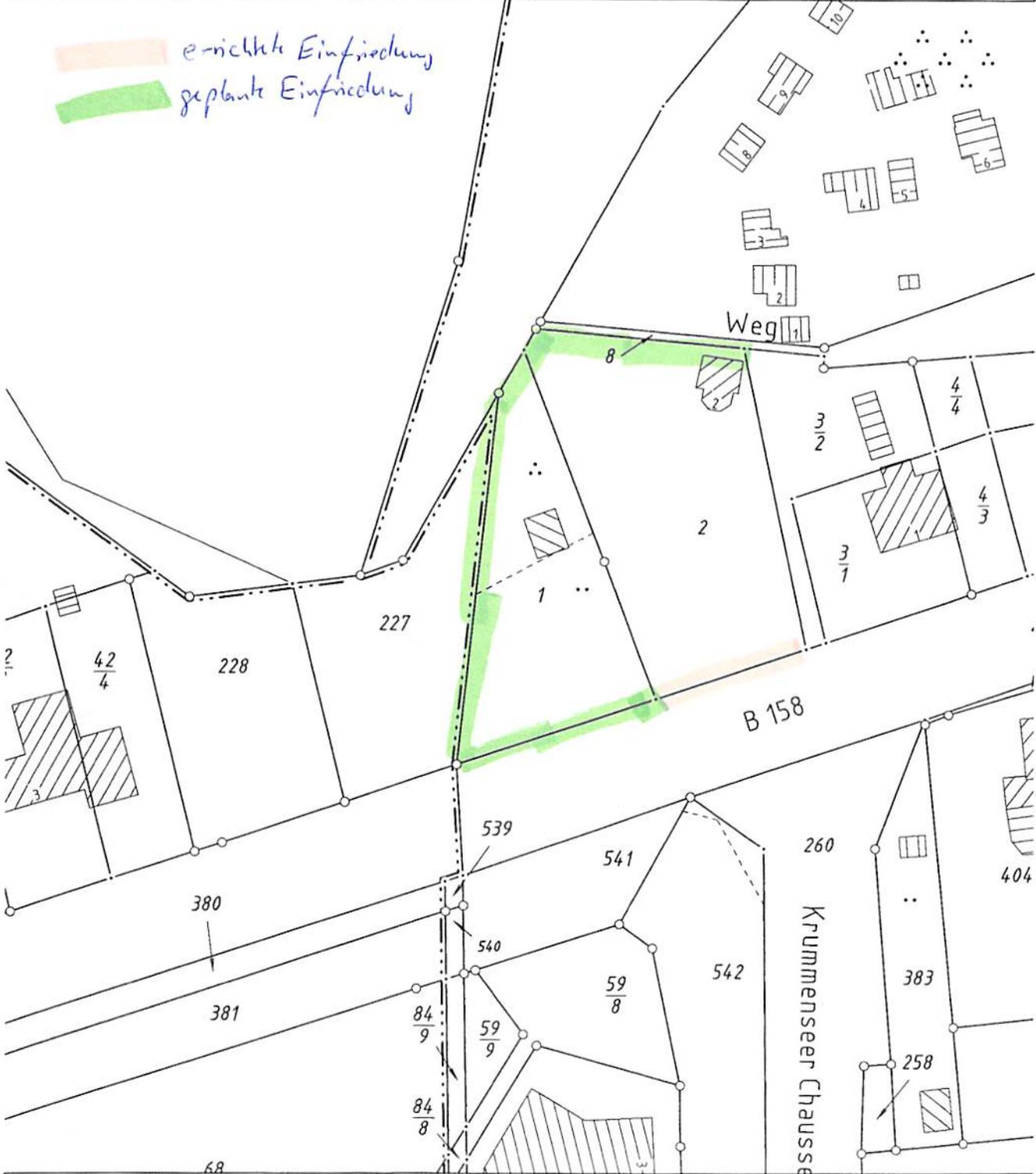


Björn Gerken

Anhang:

Zeichnungen zur errichteten und geplanten Einfriedung

<b>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</b> - Liegenschaftskarte -		Eberswalde Kataster- und Vermessungsamt Barnim
Amtlicher Maßstab 1:1000	Auszug vom 19.11.2012	
Gemeinde: Werneuchen Gemarkung: Seefeld	Flur: 2 Flurstücke: 1, 2	Antrags-Nr.: 1-2207-12



Dieser Auszug ist automatisiert auf fälschungsgeschütztem Papier erstellt und steht einem beglaubigten Auszug gleich. Er ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabs.